Q&A

Reform des Nachrichtendienstrechts

04.11.2026

BPtK
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Tel.: 030. 278 785 - 0
info@bptk.de
www.bptk.de

1. Was ändert die Nachrichtendienstreform für die Psychotherapie? Was bedeutet relativer und absoluter Schutz?

Die Reform sieht weitreichendere, vor allem digitale Befugnisse für die Nachrichtendienste vor, die auch das Gesundheitswesen betreffen. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Bundesnachrichtendienst (BND) gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.[1] Zentral ist die Unterscheidung zwischen absolut und relativ geschützten Berufsgeheimnissen. Absoluter Schutz bedeutet: Vertrauliche Informationen dürfen nicht Gegenstand nachrichtendienstlicher Überwachungsmaßnahmen werden. Dies gilt beispielsweise für Rechtsanwält*innen, Geistliche und Abgeordnete. Für Psychotherapeut*innen soll dagegen nur ein relativer Schutz gelten. Damit ist – unter bestimmten Voraussetzungen – ein nachrichtendienstlicher Zugriff auf digitale Behandlungsdokumentationen möglich, also auf den Vertrauensraum Psychotherapie und das Patientengeheimnis. Zwar muss zuvor eine Abwägung erfolgen zwischen dem staatlichen Aufklärungsinteresse und dem Schutz der Vertraulichkeit. Doch die neuen Befugnisse können die wichtigste Voraussetzung für eine Psychotherapie unterminieren: das Vertrauen der Patient*innen.

2. Warum braucht die Psychotherapie absoluten Schutz?

Nur bei absolutem Schutz können Patient*innen darauf vertrauen, dass weder die Inhalte ihrer psychotherapeutischen Gespräche noch die Tatsache, dass sie Hilfe in Anspruch nehmen, Gegenstand nachrichtendienstlicher Maßnahmen werden.

3. Gibt es beim Schutz vor Gefahren eine gesetzliche Lücke?

Nein. Selbstverständlich muss der Staat bei drohenden Gefahren handeln können. Nur: Hier gibt es keine Regelungslücke. Vielmehr gibt es klare gesetzliche Regelungen, auch für die Psychotherapie durch Offenbarungspflichten (vergleiche Fragen 5 und 6). Deshalb sind die geplanten Grundrechtseingriffe aus unserer Sicht nicht erforderlich und verfassungsrechtlich hochbedenklich.

4. Was muss der Gesetzgeber jetzt ändern?

Der Gesetzgeber kann die gravierende Schieflage der Regelungen mit wenigen Änderungen korrigieren. Im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) und im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sollte eine Änderung aufgenommen werden, mit der über das psychotherapeutische Gespräch hinaus alle

[1] Für den BND gilt: Daten aus bestimmten geschützten Vertraulichkeitsbeziehungen dürfen grundsätzlich nicht gezielt erhoben werden, gesetzlich geregelte Ausnahmen bleiben jedoch möglich. Psychotherapeut*innen fehlen bislang in der abschließenden Aufzählung. Zwar ist das psychotherapeutische Gespräch selbst als Teil des Kernbereichs privater Lebensgestaltung absolut geschützt. Aber für andere Daten aus dem Behandlungskontakt, etwa Terminangaben oder (digitale) Dokumentationsinhalte, greift das Erhebungsverbot für Vertraulichkeitsbeziehungen nicht.

Daten und Informationen, die sich aus dem Patientenkontakt ergeben, dem staatlichen Zugriff entzogen sind. Also dass ein absoluter Schutz von Psychotherapeut*innen als Berufsgeheimnisträger*innen (BVerfSchG) und ein absoluter Schutz der Vertraulichkeitsbeziehung zwischen Psychotherapeut*in und Patient*in ausnahmslos gewährleistet sind (BNDG).

§ 32 BVerfSchG-E	**Psychotherapeut*innen hier in den Kreis der absolut geschützten Berufsgruppen aufnehmen** *(1)* *Eine Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, **Psychotherapeuten** (…)* *(2)* *Bei einer Maßnahme (…) mit Ausnahme von Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen **und Psychotherapeuten** (…)* *2. (...) Für Rechtsanwälte**,** Kammerrechtsbeistände **und Psychotherapeuten** gilt Absatz 1.* *(…)*
§ 21 BNDG-E	Es braucht eine Klarstellung, dass über das psychotherapeutische Gespräch hinaus der gesamte Patient*innenkontakt unter den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fällt.
§ 22 BNDG-E	Psychotherapeut*innen hier in den Kreis der geschützten Vertraulichkeitsbeziehungen aufnehmen und absoluten Schutz gewähren.

5. Gilt die Schweigepflicht auch, wenn in der Psychotherapie drohende Gefahren wie beispielsweise ein Terroranschlag bekannt werden?

Wenn besonders schwere Straftaten, etwa ein geplanter Terroranschlag, bekannt werden, bestehen schon heute gesetzliche Offenbarungspflichten. In diesen Fällen müssen auch Psychotherapeut*innen Informationen weitergeben. Das Strafgesetzbuch regelt dies ausdrücklich (vergleiche §§ 138, 139 StGB).

6. Reichen die bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten (§§ 138, 139 StGB) aus?

Für die Fälle, in denen ein staatliches Eingreifen tatsächlich erforderlich ist, um ein schweres Verbrechen abzuwenden, normiert das Strafgesetzbuch klare und strafbewehrte Regeln. Psychotherapeut*innen sind heute grundsätzlich verpflichtet, drohende schwere

Straftaten, von denen sie glaubhaft Kenntnis erlangt haben, rechtzeitig anzuzeigen. Dazu zählen Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahmen oder terroristische Anschläge. Es besteht grundsätzlich eine Offenbarungspflicht, wenn eine Psychotherapeut*in von der Planung oder dem Bevorstehen eines solchen Verbrechens glaubhaft erfährt. Dieser nicht nachzukommen, ist grundsätzlich strafbar (vergleiche §§ 138, 139 StGB).

> *§ 138 Absatz 1 StGB*
> *„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (…) glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Diese Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Dafür braucht es keine nachrichtendienstlichen Eingriffe in das Patientengeheimnis.

7. Dürfen Nachrichtendienste künftig Gespräche mit einer Psychotherapeut*in abhören?

Nein. Das psychotherapeutische Gespräch selbst bleibt weiterhin geschützt. Allerdings könnten unter bestimmten Voraussetzungen digital dokumentierte Gesprächsinhalte für Nachrichtendienste zugänglich werden.

8. Wie unterminieren die neuen digitalen Befugnisse die Vertraulichkeit der Psychotherapie?

Nachrichtendienstliche Maßnahmen unterliegen einer rechtlichen Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat, der im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen prüft. Werden sie genehmigt, können gravierende Eingriffe in die Vertraulichkeit der Psychotherapie möglich werden. Dazu gehört etwa die geheime Onlinedurchsuchung von Praxis-IT-Systemen und der ePA, in denen vertrauliche Therapieinhalte und Diagnosen dokumentiert sind. Diese Daten können ein Spiegelbild der Psychotherapie liefern. Der Einsatz von KI zur Datenauswertung erschwert es erheblich, sicherzustellen, dass höchstpersönliche Daten tatsächlich gelöscht werden und nicht sogar in Drittstaaten abfließen.

9. Warum ist die absolute Vertraulichkeit in der Psychotherapie so wichtig?

Weil Patient*innen meist nur dann offen über ihre Gedanken, Gefühle und sensible Erfahrungen sprechen, wenn sie auf die Vertraulichkeit der Gespräche vertrauen. Das ist die Grundlage für ein zutreffendes Bild und eine wirksame Behandlung. Das Vertrauen in die Verschwiegenheit von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen lässt sich nicht durch das Vertrauen auf die guten Absichten der Nachrichtendienste ersetzen. Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht die grundlegende Bedeutung dieses Vertrauens unterstrichen:

> *„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen*

ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im Ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“
(BVerfG, Beschl. v. 8.3.1972, 2 BvR 28/71, NJW 1972, 1123, 1124)

10. Warum greift das Argument des Bundesinnenministeriums, es gehe bei der Psychotherapie nur um wenige Einzelfälle, zu kurz?

Weil es um Vertrauen geht, nicht um die Zahl der tatsächlichen Fälle. Schon allein das Wissen, dass Nachrichtendienste unter bestimmten Voraussetzungen auf vertrauliche Informationen zugreifen können, kann dazu führen, dass Patient*innen behandlungsrelevante Informationen verschweigen. Oder erst gar keine psychotherapeutische Hilfe suchen. Diese Verunsicherung kann viele Menschen betreffen und ihre individuelle Versorgung gefährden.

11. Sind die geplanten Befugnisse bei der Psychotherapie verfassungsrechtlich bedenklich?

Ja. Aus unserer Sicht greifen die neuen Befugnisse in Grundrechte ein, ohne dass dies erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2016 klargestellt: Vertrauliche Gespräche mit Psychotherapeut*innen unterliegen dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dieser ist einer Abwägung mit staatlichen Sicherheitsinteressen von vornherein nicht zugänglich. Die höchstpersönliche Privatsphäre ist dem Staat absolut entzogen (BVerfG, Urt. v. 20.04.2016, 1 BvR 1140/09 Rn. 122, 124.).

Verfassungsrechtlich hochbedenklich ist deshalb der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Patient*in. Es geht nicht um den Schutz der Berufsgeheimnisträger*in, also der Psychotherapeut*in selbst, sondern um die Patient*innen, die sich ihnen anvertrauen. Es gibt keinen überzeugenden sachlichen Grund, warum das Vertrauen von Patient*innen weniger geschützt werden sollte als das von Rechtsuchenden. Nötig ist ein absoluter Schutz vor Grundrechtseingriffen.

12. Der relative Schutz ist auch in anderen Gesetzen wie der Strafprozessordnung (StPO) verankert. Muss für einen absoluten Schutz in den Nachrichtendienstgesetzen zuerst die Strafprozessordnung geändert werden?

Nein. Die Strafprozessordnung (StPO) regelt Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden und nicht der Nachrichtendienste. Das BVerfSchG und das BNDG stehen davon unabhängig. Deshalb kann der Gesetzgeber jetzt den Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeitsbeziehungen gegenüber BfV und BND im Rahmen der Nachrichtendienstreform sicherstellen. Eine vorherige Änderung der StPO ist dafür nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist es richtig, die Schutzregelungen in der StPO, im Bundeskriminalamtsgesetz, im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) und im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAGD) anzuheben.